Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 11

Artikel: Zum Problem der Familienzulagen : aus dem Referat des Kollegen G.

Bernasconi vor dem Gewerkschaftsausschuss

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Problem der Familienzulagen

(Aus dem Referat des Kollegen G. Bernasconi vor dem Gewerkschaftsausschuß)

Am 16. Mai 1941 hat der Gewerkschaftsausschuß die Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes zum Familienlohn in einem formulierten Beschluß festgelegt.

Man wird sich noch erinnern, unter welchen Voraussetzungen das geschehen ist. Die Bevölkerungsstatistiker hatten in den unmittelbar vorhergehenden Jahren einen ständigen Geburtenrückgang und damit eine zunehmende Ueberalterung des Schweizervolkes konstatiert. Sie stellten Prognosen über den weiteren Verlauf dieser Erscheinungen auf, in denen schwarz auf schwarz gemalt wurde. Zusammen mit der zunehmenden Lebenserwartung drohten vielen Institutionen, vor allem den auf dem Kapitaldeckungsprinzip beruhenden Pensionskassen und Lebensversicherungen ernsthafte Schwierigkeiten.

Dazu kam, daß als Folge des scheinbar unaufhaltsamen Vormarsches der totalitären Ideologien auch in unserem Lande gewisse Modeströmungen auf politischem Gebiet auftraten. Die « ständische Gliederung von Staat und Gesellschaft » wurde vom politischen Katholizismus propagiert, und der Widerhall, den diese Propaganda zeitweise fand, gab auch der Familienlohnpropaganda der gleichen Kreise vermehrten Auftrieb. Gegenüber dem vorherrschenden Leistungslohn wurde der Bedarfslohn, gegenüber der individuellen Entlöhnung der einzelnen Arbeitskraft wurde der Familienlohn gepredigt.

Der Beschluß des Gewerkschaftsausschusses vom 16. Mai 1941 ist durch diese Verhältnisse veranlaßt worden und hatte sich der erwähnten Propaganda gegenüber als notwendig erwiesen. Nachdem er in der Einleitung darauf Bezug genommen hatte, fährt er fort:

Der Ausschuß legt Wert darauf, in Bestätigung seiner früher gefaßten Beschlüsse zu betonen, daß die schweizerische Gewerkschaftsbewegung sich von jeher nachdrücklich für die Erhaltung und den Schutz der Familie eingesetzt hat.

Die mit den Familienzulagen während und nach dem letzten Weltkrieg gemachten Erfahrungen, namentlich diejenigen in Frankreich und Belgien aus jüngster Zeit, haben jedoch bewiesen, daß Familienzulagen geeignet sind, einen Druck auf das Lohnniveau im allgemeinen auszuüben und eine genügende Anpassung der Grundlöhne an die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung zu erschweren...

Der Ausschuß wendet sich deshalb mit Entschiedenheit dagegen, daß in irgendeiner Form finanzielle Mittel den Lohnausgleichskassen entnommen und zur Ausrichtung von Familienzulagen verwendet werden.

Soweit war demnach der Beschluß des Gewerkschaftsausschusses zur Frage des Familienlohnes völlig ablehnend und negativ. Er blieb aber bei dieser ablehnenden Haltung nicht stehen, sondern umschrieb in präziser und positiver Weise die gewerkschaftliche Familienpolitik. Der entsprechende Passus des Beschlusses braucht hier nicht wiedergegeben zu werden, er findet sich am Schlusse der vom Gewerkschaftsausschuß am 1. Oktober angenommenen Thesen, in die er fast unverändert übernommen worden ist.

Der auszugsweise zitierte Beschluß des Gewerkschaftsausschusses hatte in der Theorie bis heute Gültigkeit, er ist nie aufgehoben und nie durch einen anderen Beschluß ersetzt worden. In der Praxis ist dagegen die prinzipiell ablehnende Haltung des Gewerkschaftsbundes überholt worden. Für das eidgenössische Personal haben sich die Familienzulagen immer mehr eingelebt; sie sind zu einer feststehenden Institution geworden, an deren Beseitigung im Ernste weder für die nahe noch fernere Zukunft gedacht werden kann. In den Kantonen und Gemeinden, in den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und in der Privatwirtschaft haben die Familienzulagen vor allem im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges weitere und fast allgemeine Verbreitung erfahren.

Infolge der offiziellen Lohnpolitik, die ihren Ausdruck vor allem in den bekannten Richtlinien der Lohnbegutachtungskommission fand, war es nicht möglich, die Löhne allgemein und durchgehend entsprechend der eingetretenen Teuerung zu erhöhen. Es wurde deshalb eine möglichst weitgehende Anpassung wenigstens für diejenigen Lohnbezüger gesucht und mit dem Mittel der Familienzulagen zum Teil auch erreicht, die Familienlasten zu tragen hatten. Dieser Ausweg ist auch von den Gewerkschaften, trotz ihrer prin-

zipiellen Ablehnung des Familienlohnes, begangen worden.

Neben der individuellen Gewährung von Familienzulagen im einzelnen Betrieb, neben ihrer Verankerung in den Gesamtarbeitsverträgen usw., haben sie seither aber auch durch die Schaffung kantonaler Gesetze weitere Verbreitung erfahren. Solche Gesetze bestehen zum Beispiel in vier der fünf welschen Kantonen und im Kanton Luzern. In anderen Kantonen sind Gesetze über die Familienzulagen in Vorbereitung, oder ihre Schaffung wird durch das Mittel der Volksinitiative gefordert.

Es war vor allem diese letzterwähnte Entwicklung in den Kantonen, mit ihren unterschiedlichen Regelungen und mit ihren Differenzen gegenüber den gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Familienzulagen, die das Freiburger Gewerkschaftskartell Ende 1951 veranlaßte, dem Bundeskomitee folgenden Antrag einzureichen:

Das Freiburger Gewerkschaftskartell ist der Auffassung, der Schweizerische Gewerkschaftsbund sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend die Familienzulagen zu verlangen. Er könnte zu diesem Zwecke seine Vertreter im National- und Ständerat beauftragen, entsprechende Motionen einzureichen und das Parlament ersuchen, dem Begehren so rasch als möglich zu entsprechen.

Das Bundeskomitee hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 4. Januar 1952 behandelt, eine Kommission bestellt und ihr den Auftrag erteilt, die bisherige Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes zu den Familienzulagen und -ausgleichskassen zu überprüfen und dem Bundeskomitee Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Die Kommission hat in der Folge ein umfangreiches Dossier statistischen Materials verarbeitet, das sich vor allem auf den Umfang der Arbeitsverträge mit Familienzulagenbestimmungen, die Höhe dieser Zulagen und die Verbreitung und Funktion der Verbandsausgleichskassen sowie auf die kantonale Gesetzgebung betreffend die Familienzulagen, deren Höhe und die Funktion der kantonalen Ausgleichskassen bezog. Die Kommission hatte aber auch die Möglichkeit, einige der im Ausland bestehenden Regelungen und die Stellungnahme ausländischer Gewerkschaftsorganisationen dazu kennenzulernen.

Auf Grund des Studiums dieses Materials und der gepflogenen Diskussionen wurde dem Bundeskomitee am 22. April 1952 ein schriftlicher Bericht und ein Thesenentwurf unterbreitet. Nach einer ersten Diskussion im Bundeskomitee wurde das Sekretariat angewiesen, Bericht und Thesenentwurf den angeschlossenen Verbänden und den kantonalen Gewerkschaftskartellen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungen wurde der Thesenentwurf in verschiedenen Sitzungen des Bundeskomitees weiter bereinigt und am 5. Juni 1953 definitiv zur Vorlage an den Gewerkschaftsausschuß genehmigt.

Aus diesem Entwurf ging hervor, daß die erwähnte Kommission und das Bundeskomitee zum Schlusse gekommen sind, daß die bisherige Stellungnahme zu den Familienzulagen nicht mehr aufrecht-

erhalten werden könne und zu revidieren sei.

Die Erhebungen des BIGA über die Zahl der Gesamtarbeitsverträge mit Familienzulagen-Bestimmungen, über die durch diese Verträge erfaßten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und über den Lastenausgleich durch das Mittel der Verbandsausgleichskassen gehen zum Teil auf die Jahre 1946 und 1948 zurück und sind deshalb bereits überholt. Neuere Zahlen stehen nicht mehr zur Verfügung, da sie nicht periodisch erhoben werden. Es ist aber unschwer zu erkennen, daß die Entwicklung sich seither im Sinne einer noch weiteren Verbreitung der Familienzulagen fortgesetzt hat. Ebenso können die Erhebungen über Bedeutung und Auswirkung der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen und -ausgleichskassen nur Anhaltspunkte geben. Einzelne Kantone erheben weder die Zahl der erfaßten Arbeitnehmer noch die entsprechenden Lohnsummen.

Dagegen zeigen diese Erhebungen die große Verschiedenartigkeit der einzelnen kantonalen Regelungen. Die Waadt zahlt von der Geburt des zweiten Kindes an für das erste Kind 10 Fr., für das zweite und die folgenden 15 Fr. pro Monat. In Genf ist die Kinder-

zulage mit 25 Fr. am höchsten, sie wird schon von der Geburt des ersten Kindes an und für alle Kinder in gleicher Höhe ausgerichtet. In Freiburg beträgt die Kinderzulage für alle Kinder, ebenfalls schon von der Geburt des ersten an, 15 Fr., in Neuenburg ebenfalls 15 Fr. In Luzern ist die Kinderzulage gesetzlich erst für das dritte und die folgenden Kinder mit 10 Fr. festgelegt. Die kantonale Kasse richtet indessen statutarisch an Familien mit drei und mehr Kindern für das zweite Kind 10 Fr. (für das erste nichts), für das dritte und die folgenden Kinder 15 Fr. aus.

In der Waadt, in Genf und Neuenburg kommen bei der Geburt

der Kinder noch einmalige Geburtszulagen zur Ausrichtung.

Aber ebenso verschiedenartig wie die Leistungen ist auch die Höhe der Beiträge. Allen kantonalen Gesetzen gemeinsam ist, daß die Mittel durch eine prozentuale Abgabe pro Lohnsumme vom Arbeitgeber erhoben werden. Die Abgabe beträgt aber in Luzern 1 Prozent, in Neuenburg 1,7, in Genf 2, in der Waadt 2,25 und in Freiburg neuestens 3 Prozent.

Noch vielgestaltiger ist natürlich die Regelung nach den Gesamtarbeitsverträgen und bei den frei und direkt ausgerichteten Familienzulagen; so vielgestaltig, daß darauf überhaupt nicht eingetreten

werden kann.

Angesichts dieser außerordentlich weiten Verbreitung der Familienzulagen sind Kommission und Bundeskomitee zum Schlusse gekommen, daß diese — obwohl sie vor allem eine Folge der Kriegsteuerung sind — auch in normalen Zeiten nicht mehr zu beseitigen sein werden. Im Gegensatz zu den prozentual zum Grundlohn festgesetzten Teuerungszulagen könnten sie nur sehr schwer in diesen Grundlohn eingebaut werden; jede diesbezügliche Regelung müßte eine Menge von Ungerechtigkeiten schaffen. Bei den gesetzlich festgelegten Familienzulagen kann zudem von einem Einbau in den Grundlohn überhaupt nicht die Rede sein, denn die Zulagen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Ueberdies konnten Kommission und Bundeskomitee sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine vollständige Ignorierung der Familienzulagen durch die gewerkschaftliche Lohnpolitik zu sozialen Ungerechtigkeiten führen müßte. Der Bericht der Kommission an das Bundeskomitee hat zur Illustration dieser Tatsache ein Beispiel aus den Thesen der kantonal-zürcherischen Arbeitsgruppe des Verbandes «Pro Familia» übernommen, dem eine gewisse Berech-

tigung nicht abzusprechen ist. Es lautet:

Zwei Arbeiter arbeiten in der gleichen Fabrik, an der gleichen Maschine, beide gleich tüchtig und fleißig. Beide erhalten einen Leistungslohn von Fr. 600.— pro Monat. Der eine hat ein Kind, der andere hat vier Kinder. Beim ersten trifft es je Kopf seiner Familie Fr. 200.—, beim zweiten hingegen Fr. 100.—. Der Familienvater mit vier Kindern würde offenbar eine größere Wohnung benötigen als derjenige mit nur einem Kind. Tatsäch-

lich ist er aber gezwungen, statt einer größeren eine kleinere Wohnung zu wählen. Dazu kommt noch der Umstand, daß heute gerade die Mutter einer kinderreichen Familie, die zu Hause erzieherisch und volkswirtschaftlich die größten Dienste leisten könnte, gezwungen ist, dem Erwerb nachzugehen und ihre Kinder fremden Leuten anzuvertrauen.

Der Gewerkschaftsbund hat bisher diesen nicht zu bestreitenden Tatsachen die gewerkschaftliche Familienpolitik entgegengehalten, nach der die Familienlasten unabhängig vom Arbeitsentgelt, durch Maßnahmen der staatlichen Sozialpolitik, also Mietzinszuschüsse usw., durch Steuererleichterungen, durch die Befreiung der lebensnotwendigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel von der Belastung durch Zölle und Konsumsteuern, durch das Stipendienwesen für die Berufsausbildung usw. berücksichtigt werden sollten. Er hält diesen Grundsatz nach wie vor für richtig, kann sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß dies angesichts der Finanzen des Bundes weitgehend Theorie ist und daß es uns nicht möglich sein wird, diese Postulate im notwendigen Ausmaße und in absehbarer Zeit zu verwirklichen. Eine Beschränkung der gewerkschaftlichen Familienpolitik allein auf diese Postulate hieße deshalb den Arbeiterfamilien Steine statt Brot geben.

Nach wie vor stellt der Gewerkschaftsbund indessen den Leistungslohn in den Vordergrund, und zwar aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen. Die menschliche Natur ist nun einmal so beschaffen, daß sie eines Ansporns bedarf. Ansporn zur Erlernung eines Berufes, zu dessen bestmöglicher Ausübung, zu Mehrleistung und zu Qualitätsarbeit ist aber in der geltenden Wirtschaftsordnung vor allem die Aussicht auf ein höheres Einkommen und berufliches Vorwärtskommen. Ist nicht mehr in der Hauptsache die Leistung Bemessungsgrundsatz für den Lohn, so geht dieser Ansporn verloren, und unsere Wirtschaft würde den Nachteil bald zu spüren bekommen.

Der Gewerkschaftsbund gibt sich sehr wohl Rechenschaft darüber, daß jede familienlohnähnliche Entschädigung die Gefahr in sich trägt, den Grundlohn zu drücken. Der Anteil der Arbeit am Sozialprodukt wird durch die Ausrichtung von Familienzulagen nicht automatisch und notwendigerweise erhöht. Weil man sich aber nicht der Illusion hingeben kann, die schon im Beschluß des Gewerkschaftsausschusses vom Jahre 1941 und wieder in den nun angenommenen Thesen umschriebene gewerkschaftliche Familienpolitik sei in absehbarer Zeit und im notwendigen Ausmaße zu verwirklichen, bezeichnet der Gewerkschaftsbund die Gewährung von Kinderzulagen als Ergänzung des Leistungslohnes für sozial vertretbar. Das Schwergewicht liegt auf dem Begriff Kinderzulagen. Es soll kein Unterschied in der Entlöhnung lediger Arbeiter einerseits und verheirateter Arbeiter ohne Kinder anderseits gemacht werden. Ein genügend hoher Grundlohn soll dem ledigen Arbeiter

die Möglichkeit bieten, frühzeitig und ohne Schuldenmachen mit Aussicht auf die immer ungenügenden Familienzulagen, sich zu verheiraten und ein würdiges Heim einzurichten. Die Kinderzulagen dürfen eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Es muß verhindert werden, daß der gelernte und hochqualifizierte Arbeiter — nur weil er keine Kinder hat — schließlich weniger verdient als der ungelernte und daß damit der Anreiz zu einer Berufslehre verloren-

geht. Das heutige Nebeneinander von vertraglich und nach kantonalen Gesetzen festgelegten und ausgerichteten Kinderzulagen ist außerordentlich unerfreulich. Eine zentrale, über die ganze Schweiz tätige Verbandsausgleichskasse hat mindestens sechs sehr verschiedenartige Regelungen anzuwenden, was die Verwaltung außerordentlich erschwert und verteuert. Als Folge davon sind bekanntlich bereits zwei wichtige Ausgleichskassen liquidiert worden, diejenige der Schweizerischen Maschinenindustrie und diejenige der Brauereien. Zwar werden die Familienzulagen in diesen Industrien weiter ausgerichtet, aber es findet kein Lastenausgleich zwischen den Betrieben innerhalb der Industrie mehr statt. Die Familienzulagen gehen zu Lasten des einzelnen Betriebs. Das mag heute in der Hochkonjunktur keine weiteren Folgen haben. Ob aber nicht im Zeitpunkt notwendiger Arbeiterentlassungen gerade die Familienväter die Leidtragenden sein würden, weil sie durch die Familienzulagen den Betrieb am meisten belasten, kann sicher nicht ohne weiteres verneint werden.

Als einen Ausweg aus dieser wenig erfreulichen Situation empfiehlt das Freiburger Gewerkschaftskartell die Schaffung eines eidgenössischen Rahmengesetzes über die Familienzulagen und -ausgleichskassen. Nach der gegebenen Begründung hätte dieses Bundesgesetz gewisse Grundsätze in bezug auf die Finanzierung

und minimale Zulagen festzusetzen.

Die vom Bundeskomitee bestellte Kommission war der Auffassung, daß ein Bundesgesetz die ihm von den Antragstellern zugedachte Rolle nur spielen könnte, wenn es auf dem Gebiete der Familienzulagen abschließend legiferieren könnte, das heißt wenn die kantonalen Gesetze, soweit sie bestehen, aufgehoben und die Schaffung neuer verunmöglicht würde. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Bund, gestützt auf Artikel 34quinquies der Bundesverfassung, zum Erlaß eines solchen Gesetzes befugt wäre. Mit ebensolcher Sicherheit ist aber auch zu erwarten, daß das Parlament einer solchen abschließenden Regelung der Familienzulagen durch die Gesetzgebung des Bundes nicht zustimmen würde. Ohne eine solche abschließende Regelung würde ein Bundesgesetz zu den bestehenden kantonalen nur noch eine zusätzliche Komplikation bedeuten.

Die Dringlichkeit eines Bundesgesetzes wird weiter mit der Notwendigkeit eines durchgehenden Lastenausgleichs und der umfassenden Volkssolidarität auf dem Gebiete der Familienzulagen begründet, und der Antrag des Freiburger Gewerkschaftskartells geht

wohl in der gleichen Richtung.

Die Kommission war indessen der Auffassung, daß die Solidarität auch gewisse Grenzen haben müsse, und das Bundeskomitee hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Diese Begrenzung der Solidarität ist besonders dort notwendig, wo einzelne Landesteile und Erwerbsschichten einseitig von einer solchen Solidarität profitieren würden, ohne einerseits gewillt zu sein, wenigstens die für sie tragbaren Lasten zu übernehmen und ohne anderseits auf anderen Gebieten einen gleichen Solidaritätswillen zu bekunden. Keinesfalls kann es Sache der Industriearbeiterschaft, der Angestellten und Beamten sein, auf allen Gebieten der Sozialversicherung die Mittel für in der Industrialisierung zurückgebliebene Gebiete und für die Landwirtschaft aufzubringen, wie das zum Teil heute schon, zum Beispiel bei der AHV, besonders nach der soeben von den eidgenössischen Räten beschlossenen Revision der Fall ist.

Wir weisen darauf hin, daß auf den einzelnen bezugsberechtigten Arbeitnehmer im Kanton Genf eine beitragspflichtige Lohnsumme von 2185 Fr., im Kanton Freiburg aber nur eine solche von 958 Fr. entfällt. Aehnlich steht es, wenn die Zahl der zulagenberechtigten Kinder zur beitragspflichtigen Lohnsumme in Beziehung gesetzt wird. Im Kanton Neuenburg entfällt auf jedes zulagenberechtigte Kind eine beitragspflichtige Lohnsumme von 1136 Fr., im Kanton

Freiburg beträgt diese, sage und schreibe, 423 Fr.!

Diese großen Unterschiede sind vor allem auf die unterschiedliche Industrialisierung der verschiedenen Landesteile zurückzuführen. Die tiefen Löhne pro bezugsberechtigten Familienvater und pro zulagenberechtigtes Kind, im Kanton Freiburg beispielsweise, sind der Ausdruck dafür, daß es sich da vor allem um ein landwirtschaftliches Gebiet handelt, dessen zurückgebliebene Industrialisierung neuestens auch von den Freiburger Behörden mit bewegten Worten beklagt wird. Aber dieses Zurückbleiben ist nun durchaus nicht etwa ein schicksalshaftes oder überall durch besonders ungünstige Umstände, wie zum Beispiel schlechte Verkehrslage usw., verursacht. Es ist allzugut bekannt, wie die politisch en Behörden gewisser Kantone und Gegenden keinen Finger rührten, um den Wegzug größerer Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu verhindern, ja wie sie sogar die Ansiedlung solcher Betriebe zu hintertreiben wußten, weil sie vom Zuzug einer größeren Industriearbeiterschaft eine Gefährdung ihres politischen Regimes, eine «Radikalisierung» der Bevölkerung befürchteten. Wenn aber aus politischen Gründen die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes bewußt und gewollt zurückgehalten wird, so können die politischen Behörden dieses Gebietes nicht anderseits erwarten, daß ihnen alle sozialen Lasten

von der Bevölkerung anderer Gebiete abgenommen werden.

Aus diesen Gründen möchte der Gewerkschaftsbund gegenwärtig weder auf ein Bundesgesetz über die Familienzulagen noch auf einen restlosen schweizerischen Lastenausgleich hintendieren. Es scheint ihm, daß die Festlegung von Kinderzulagen vor allem den Gesamtarbeitsverträgen überlassen werden sollte und daß der Lastenausgleich mit dem Mittel der beruflichen und zwischenberuflichen Verbandsausgleichkassen zu bewerkstelligen sei. Die Thesen appellieren deshalb vor allem auch an die kantonalen Gewerkschaftskartelle, den Wettlauf nach solchen kantonalen Gesetzen, nicht mitzumachen. Sollte allerdings die bisherige Entwicklung auf gesetzlichem Wege in den Kantonen weitergehen, so würde der Gewerkschaftsbund eine abschließende Bundesgesetzgebung vorziehen.

Im übrigen wird in den vom Gewerkschaftsausschuß am 1. Oktober 1953 einstimmig angenommenen Thesen die bisherige Familienpolitik des Gewerkschaftsbundes bekräftigt und dem Willen Ausdruck gegeben, diese unbeirrt weiterzuführen. Kollege Bratschi hat diese Politik am Interlakner Kongreß in seinem Referat über «Standort und Politik des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes»

vorzüglich definiert, als er ausführte:

«Der Gewerkschaftsbund hat den Familienschutzartikel der Bundesverfassung kräftig unterstützt. Seine ganze Tätigkeit ist Arbeit zum Schutze der Familie. Keine Organisation unseres Landes hat zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit und damit zur allgemeinen Wohlfahrt der Familie auch nur Aehnliches geleistet wie der Gewerkschaftsbund und die angeschlossenen Verbände. Sie werden in der Zukunft auf diesem Gebiet nicht weniger intensiv tätig sein. Der Gewerkschaftsbund ist aber der Ansicht, daß dem Arbeiter und seiner Familie, soweit der Lohn in Frage kommt, am besten mit einem gerechten und für alle genügenden Leistungslohn gedient sei, der mit Kinderzulagen in angemessener Höhe ergänzt werden kann, aber ohne daß dadurch der Leistungslohn beeinträchtigt wird. Der so gestaltete Lohn entspricht auch am besten den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen.

Sicherung des Arbeitsplatzes und gesunde Wohnungen zu annehmbaren Mietzinsen durch eine entsprechende Wirtschaftspolitik, eine wirtschaftlich gerechte und sozial aufgeschlossene Lohnpolitik und eine fortschrittliche und leistungsfähige Sozialversicherung,

das sind die Pfeiler des Familienschutzes, wie er vom Gewerkschaftsbund aufgefaßt wird.»